



Neuthal

STIFTUNG ALG

STIFTUNG ALG
c/o Vormundschaftssekretariat
Bremgartnerstrasse 22
8953 Dietikon

1. Stiftungsurkunde

A NAME, SINN UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Die "Stiftung ALG Neuthal" ist eine gemeinnützige Stiftung im Sinn von Artikel 80 ff ZGB. Die Stiftung hat ihren Sitz in Dietikon. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Die Stiftung bietet Programme an, die Voraussetzungen für ein selbstverantwortliches, eigenständiges Leben schaffen und das Selbstwertgefühl steigern. Diese richten sich in erster Linie an suchtmittelabhängige junge Erwachsene. Die Stiftungsleistungen stehen grundsätzlich allen Interessierten zur Verfügung, wobei Einwohner und Einwohnerinnen aus dem Bezirk Dietikon bei der Aufnahme vorgezogen werden.

B STIFTUNGSVERMÖGEN

Art. 3

Mittelbeschaffung

Das Gründungsvermögen betrug anlässlich der Gründung Fr. 20'000.--.

Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch Beiträge der politischen Gemeinden des Bezirks Dietikon, anderen öffentlichen Körperschaften, privaten Institutionen und Personen, sowie aus Vermögenserträgen.

Art. 4

Mittelverwendung

Das Stiftungsvermögen kann für die Bereitstellung von Liegenschaften, die dem Stiftungszweck dienen, wie auch zur Deckung von Betriebsdefiziten verwendet werden.

Art. 5

Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen.

C ORGANISATION

Art. 6

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- a) Stiftungsrat
- b) Ausschuss des Stiftungsrats
- c) Geschäftsleitungen der Betriebe
- d) Revisionsstelle

Die Amtsdauer der Stiftungsorgane beträgt 4 Jahre. Davon ausgenommen sind die Geschäftsleitungen, deren Anstellungen mit einem Arbeitsvertrag geregelt werden.

Art. 7

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zehn Mitgliedern. Die Wahl neuer Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Stiftungsrates durch die Gemeindepräsidenten-Konferenz des Bezirkes Dietikon. Folgende Zusammensetzung ist in der Regel zu beachten: Fünf Personen aus den politischen Behörden der Region (wobei mindestens eine aus einer rechtsufrigen Limmattalgemeinde), fünf weitere Personen, möglichst Fachleute aus den Bereichen Psychiatrie/Psychotherapie, Sozialarbeit, Finanzen, Recht, Personalwesen und Kommunikation.

Art. 8

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Es obliegen ihm damit insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Stiftungsrates, der/die gleichzeitig den Ausschuss leitet, sowie der weiteren Mitglieder des Ausschusses;
- b) die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Stiftungsrates, der/die Mitglied des Ausschusses sein muss;
- c) die Wahl eines Sekretärs/einer Sekretärin;
- d) die Wahl der Revisionsstelle;
- e) der Erlass von Reglementen und allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Stiftung im Allgemeinen und für die Geschäftsführung;

- f) die Oberaufsicht über die Betriebe;
- g) die Beschlussfassung über Kredite und Darlehen, soweit diese nicht durch eine vom Stiftungsrat erlassene Kompetenzordnung an den Ausschuss delegiert worden ist;
- h) die Abnahme der jährlichen Tätigkeitsberichte der Betriebe mit Jahresrechnungen und Bilanzen (sie werden den Gemeinden zugestellt);
- i) die jährliche Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr;
- j) die Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen und der Art ihrer Zeichnung.

Art. 9
Geschäftsordnung

Der Stiftungsrat versammelt sich, wenn es die Geschäfte der Stiftung erfordern sowie auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates, jährlich jedoch mindestens zweimal.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder in Ausnahmefällen zu den angekündigten Traktanden ihre Meinung schriftlich mitgeteilt haben.

Die Betriebsleitungen nehmen mit beratender Stimme an diesen Sitzungen teil.

Ueber die Beschlüsse des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10
Ausschuss d. Stiftungsrats

Der Ausschuss des Stiftungsrats besteht aus dem Präsidenten/ der Präsidentin, der/die den Ausschuss leitet, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und mindestens einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates.

Der Ausschuss des Stiftungsrats versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Betriebsleitungen nehmen mit beratender Stimme an diesen Sitzungen teil.

Ueber die Beschlüsse des Ausschusses des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11
Aufgaben d. Ausschusses

Der Ausschuss führt die durch den Stiftungsrat übertragenen Aufgaben in dessen Namen aus:

- a) Aufsicht über die Betriebe;

- b) Auswahl und Anstellung der Betriebsleitungen;
- c) Genehmigung von grundsätzlichen betrieblichen und therapeutischen Konzepten;
- d) Erlass von Richtlinien für die Betriebe;
- e) Öffentlichkeitsarbeit zu Gunsten der Betriebe;
- f) Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrates, insbesondere der Jahresberichte sowie der Jahresrechnungen und der Budgets;
- g) Festlegung der Lohnpolitik.

Art. 12
Entschädigung

Die Mitglieder des Ausschusses haben Anspruch auf Entschädigung.

Art. 13
Betriebsleitungen

Die Betriebsleitungen führen die Betriebe unter Einhaltung der Richtlinien des Stiftungsrats bzw. des Ausschusses selbständig.

Art. 14
Revisionsstelle

Die Revisionsstelle übernimmt eine fachlich dafür qualifizierte Treuhandfirma, welche vom Stiftungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird.
Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Betriebsrechnung und empfiehlt diese dem Stiftungsrat zur Abnahme oder Ablehnung.

Art. 15
Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

D STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Art. 16
Statutenänderungen

Statutenänderungen können vom Stiftungsrat mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder vorgenommen bzw. der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde beantragt werden, sofern sie die Änderung der Organisation oder des Zweckes zum Inhalt haben, gemäss ZGB 85 und 86.

Art. 17
Auflösung

Sollte sich der Zweck der Stiftung nicht mehr oder nur ungenügend verwirklichen lassen, so kann der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde den Antrag auf Aufhebung der Stiftung stellen. Dem Antrag müssen 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates zustimmen.

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen zugunsten der dannzumals berechtigten Destinatäre und falls solche fehlen oder im Rahmen des Stiftungszweckes angemessen abgefunden sind, ausschliesslich für gemeinnützige oder öffentliche Zwecke zu verwenden.

STIFTUNG ALG NEUTHAL

Der Präsident:


E. Bernhard

Der Sekretär:


A. Widmer



Genehmigt:

Dietikon, 12. Juni 2002

Bezirksrat Dietikon

Der Ratschreiber

